



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2008

Ausgegeben zu Mainz, den 31. Dezember 2008

Nr. 21

| Tag        | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 22.12.2008 | Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 (LHG 2009/2010) ..... | 327   |
| 22.12.2008 | Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur .....     | 340   |

## Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 (LHG 2009/2010) Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 19 971 460 300 EUR festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 20 903 561 400 EUR festgestellt.

### § 2

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

- zur Deckung von Ausgaben des Landes Kredite  
im Haushaltsjahr 2009 bis zu 6 589 400 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 7 213 300 000 EUR,
- zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kredite  
im Haushaltsjahr 2009 bis zu 190 000 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 204 000 000 EUR  
und
- zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Mobilität“ Kredite  
im Haushaltsjahr 2009 bis zu 289 090 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 490 958 000 EUR  
aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszuschöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberreste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

im Haushaltsjahr 2009 bis zu 1 000 000 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 1 000 000 000 EUR  
an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2009 und des Haushaltsjahres 2010 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Eigenbestände an Schuldtiteln des Landes aufzubauen, zu halten und in Form einer Wertpapierleihe zu verwenden oder im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 zu verkaufen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft oder durch Sicherheitsleistung abgesichert ist, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2009 und 2010 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium

diese Mittel in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigungen sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund entsprechender Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(10) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1, 15, 16 und 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

### § 3

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungssämtern die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

### § 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

### § 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesam-

ten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

## § 6

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 sowie
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch

von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereise

1. der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 für Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05,
2. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
4. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von entsprechenden Ausgabereisen nach den Sätzen 1 und 2 kann auch kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 861 01 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

## § 7

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das erstmals im Haushaltsplan 2002 zur leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) weitergeführt. Ziel ist es, durch eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein so-

wie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraussichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Zielvereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

#### § 8

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 9

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 250 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 400 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantiekunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 205 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung bis zur Höhe von 200 000 000 EUR je Haushaltsjahr zu verkaufen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, der Ablösung regelmäßiger Einnahmen aus Zinstauschgeschäften durch Vereinnahmung einer einmaligen Ausgleichszahlung zuzustimmen, mit der Folge, dass die Haftung des Landes für eventuelle Forderungsausfälle gegenüber den Erwerbern entfällt; die übrigen Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zur Besicherung

1. der Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung im Falle eines Verkaufs nach Absatz 5 Satz 1 bis zur dort bestimmten Höhe und
2. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückübertragung von Forderungen gegen Investoren bis zur Höhe von 200 000 000 EUR je Haushaltsjahr zu übernehmen.

#### § 10

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), bis zur Höhe von 62 500 000 EUR zu erfüllen.

## § 11

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 12 000 000 000 EUR Bürgschaften zu übernehmen.

## § 12

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 9 bis 11 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

## § 13

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für zweckgebundene Finanzzuweisungen nach § 18 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb der jeweiligen Einzelpläne dürfen in Höhe der Ist-Einnahmen aus Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auch kapitelübergreifend Mehrausgaben bei den korrespondierenden Titeln der Ausgabegruppen 422, 432, 446 und 636 geleistet werden. Für möglicherweise darüber hinaus notwendige Haushaltsausgaben bei Titeln anderer Gruppen, für die Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds tatsächlich geleistet werden, gilt Satz 1 entsprechend.

## § 14

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2011 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

## § 15

§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt bei der Anwendung des § 6 unberührt; er hat auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

## § 16

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Rahmen der Umsetzung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) notwendigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Beschäftigte, die vor ihrer Überleitung in den TV-L

1. einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gemäß § 23 a oder § 23 b des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder den vergleichbaren Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vollzogen haben oder

2. für einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gemäß § 23 a oder § 23 b des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder den vergleichbaren Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vorgesehen waren,

können bis zum Wirksamwerden neuer Eingruppierungsvorschriften für den TV-L oder bis zu ihrem Ausscheiden auf einer niedrigwertigeren Stelle, die jedoch der ursprünglichen Stelle in der Struktur des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder entspricht, geführt werden. Dies gilt auch für nach dem 1. November 2006 neu eingestellte oder neu eingruppierte Beschäftigte mit einem nach der Anlage 4 des TVÜ-Länder höherwertigeren Tarifanspruch.

## § 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2010 enthält, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

Anlage  
GesamtplanHaushaltsübersicht  
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2009

| Einzelplan  | Einnahmen            |                    |                      |                      | Ausgaben              |                      |                      |                      |                   |                      |                    |                    |                       | Summe<br>Ausgaben    | + Überschuss<br>- Zuschuss |                       |                 |
|---|----------------------|--------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-------------------|----------------------|--------------------|--------------------|-----------------------|----------------------|----------------------------|-----------------------|-----------------|
|   | 0                    | 1                  | 2                    | 3                    | 4                     | 5                    | 6                    | 7                    | 8                 | 9                    | 10                 | 11                 | 12                    |                      |                            | 13                    | 14              |
|   | EUR                  | EUR                | EUR                  | EUR                  | EUR                   | EUR                  | EUR                  | EUR                  | EUR               | EUR                  | EUR                | EUR                | EUR                   |                      |                            | EUR                   | EUR             |
|   |                      |                    |                      |                      |                       |                      |                      |                      |                   |                      |                    |                    |                       |                      |                            |                       |                 |
| 01 Landtag  |                      | 122 600            | 24 800               |                      | 147 400               | 25 767 300           | 3 692 500            | 5 380 000            |                   |                      |                    |                    |                       | 683 200              | 67 400                     | 35 590 400            | - 35 443 000    |
| 02 Ministerpräsident und<br>Staatskanzlei,<br>Landesvertretung            |                      | 685 700            | 1 112 800            | 49 500               | 1 848 000             | 15 351 900           | 9 848 000            | 1 139 000            |                   |                      |                    |                    |                       | 816 200              | 101 300                    | 27 256 400            | - 25 408 400    |
| 03 Ministerium des Innern<br>und für Sport                                |                      | 33 899 600         | 15 372 100           | 4 571 900            | 53 843 600            | 841 179 500          | 156 595 800          | 123 455 700          |                   |                      |                    |                    |                       | 86 798 800           | 3 885 300                  | 1 211 915 100         | - 1 158 071 500 |
| 04 Ministerium der Finanzen   |                      | 39 600 000         | 24 204 900           | 27 725 600           | 91 530 500            | 354 408 300          | 47 539 000           | 17 107 500           | 50 000            |                      |                    |                    |                       | 12 954 500           | 5 256 000                  | 437 315 300           | - 345 784 800   |
| 05 Ministerium der Justiz   |                      | 231 207 900        | 4 602 200            |                      | 235 810 100           | 446 633 500          | 212 708 900          | 13 279 200           | 0                 |                      |                    |                    |                       | 25 906 600           | 2 174 000                  | 700 702 200           | - 464 892 100   |
| 06 Ministerium für Arbeit,<br>Soziales, Gesundheit,<br>Familie und Frauen |                      | 30 730 900         | 454 462 400          | 209 354 000          | 685 547 300           | 93 613 100           | 20 619 700           | 1 171 426 900        |                   |                      |                    |                    |                       | 121 779 100          | 200 933 300                | 1 608 372 100         | - 922 824 800   |
| 08 Ministerium für Wirtschaft,<br>Verkehr, Landwirtschaft<br>und Weinbau  | 1 000 000            | 10 454 300         | 414 888 200          | 157 080 000          | 583 422 500           | 141 284 600          | 141 729 200          | 502 687 900          | 0                 |                      |                    |                    |                       | 274 829 000          | 5 266 700                  | 1 065 797 400         | - 482 374 900   |
| 09 Ministerium für Bildung,<br>Wissenschaft, Jugend<br>und Kultur         |                      | 5 970 200          | 18 140 800           | 99 313 600           | 123 424 600           | 2 813 113 200        | 86 149 400           | 1 320 104 100        | 828 400           |                      |                    |                    |                       | 361 025 400          | 96 539 900                 | 4 677 760 400         | - 4 554 335 800 |
| 10 Rechnungshof   |                      | 21 300             | 50 000               |                      | 71 300                | 17 803 800           | 928 300              | 25 600               |                   |                      |                    |                    |                       | 391 500              | 63 200                     | 19 212 400            | - 19 141 100    |
| 12 Hochbaumaßnahmen und<br>Wohnungsbauförderung                           |                      | 16 551 800         | 21 098 000           | 80 100 000           | 117 749 800           | 17 803 800           | 18 428 000           | 53 455 000           | 20 821 000        |                      |                    |                    |                       | 55 078 300           | 60 405 300                 | 208 187 600           | - 90 437 800    |
| 14 Ministerium für Umwelt,<br>Forsten und Verbraucherschutz               | 18 785 000           | 52 790 000         | 1 621 000            | 21 785 000           | 94 981 000            | 92 237 500           | 36 665 400           | 124 112 100          | 15 169 500        |                      |                    |                    |                       | 66 324 600           | 6 761 800                  | 341 270 900           | - 246 289 900   |
| 20 Allgemeine Finanzen  | 9 393 600 000        | 244 603 700        | 668 680 500          | 7 676 200 000        | 17 983 084 200        | 105 000 000          | 8 095 018 000        | 1 172 443 600        |                   |                      |                    |                    |                       | 265 537 400          | 81 100                     | 9 638 080 100         | 8 345 004 100   |
| <b>Summe 2009</b>   | <b>8 413 385 000</b> | <b>666 638 000</b> | <b>1 624 257 700</b> | <b>8 267 179 600</b> | <b>19 971 460 300</b> | <b>4 946 392 700</b> | <b>8 829 922 200</b> | <b>4 504 616 600</b> | <b>36 868 900</b> | <b>1 272 124 600</b> | <b>381 535 300</b> | <b>377 000 300</b> | <b>19 971 460 300</b> | <b>1 267 205 500</b> | <b>377 000 300</b>         | <b>18 864 917 600</b> | <b>0</b>        |
| <b>Summe 2008</b>   | <b>8 466 420 000</b> | <b>932 646 700</b> | <b>1 534 568 800</b> | <b>7 931 282 100</b> | <b>18 864 917 600</b> | <b>4 712 253 200</b> | <b>8 281 366 800</b> | <b>4 190 437 900</b> | <b>36 653 900</b> | <b>1 267 205 500</b> | <b>377 000 300</b> | <b>377 000 300</b> | <b>18 864 917 600</b> | <b>1 267 205 500</b> | <b>377 000 300</b>         | <b>18 864 917 600</b> | <b>0</b>        |
| Vgl. z. 2008  | 946 965 000          | - 266 008 700      | 89 688 900           | 335 897 500          | 1 106 542 700         | 234 139 500          | 548 555 400          | 314 178 700          | 215 000           | 4 919 100            | 4 535 000          | 1 106 542 700      | 1 106 542 700         | 4 919 100            | 4 535 000                  | 1 106 542 700         | 0               |

**Haushaltstübersicht**  
Gesamtplan  
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 sowie der Vorbeklastungen ab 2010

| Einzelplan | Zweckbestimmung<br>(Einzelplanbezeichnung)                       | Veranschlagung<br>2009 | Verpflichtungsermächtigung<br>2009 | Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr |                |                | Vorbeklastung aus VE früherer Haushaltsjahre | Davon entfallen auf das Haushaltsjahr |                |                      | Gesamtsumme Vorbeklastungen |                  |
|------------|--|------------------------|------------------------------------|--|----------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|----------------------|-----------------------------|------------------|
|            |  |                        |                                    | 2010   | 2011           | 2012           |  | 2010                                  | 2011           | 2012 ff. und unbest. |                             |                  |
| 1 000 EUR  |  |                        |                                    |  |                |                |  |                                       |                |                      |                             |                  |
| 1          | 2  | 3                      | 4                                  | 5  | 6              | 7              | 8  | 9                                     | 10             | 11                   | 12                          | 13               |
| 02         | Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung            | 1 500                  | 3 000                              | 1 500  | 1 500          | 0              | 0  | 0                                     | 0              | 0                    | 0                           | 3 000            |
| 03         | Ministerium des Innern und für Sport                             | 53 244                 | 17 112                             | 10 867   | 4 245          | 2 000          | 0  | 76 186                                | 35 460         | 39 447               | 1 279                       | 93 298           |
| 04         | Ministerium der Finanzen   | 3 210                  | 10 830                             | 3 270  | 3 410          | 3 400          | 750  | 5 940                                 | 750            | 750                  | 4 440                       | 16 770           |
| 05         | Ministerium der Justiz   | 1 171                  | 40                                 | 0  | 0              | 0              | 40   | 11 525                                | 1 141          | 1 141                | 9 244                       | 11 565           |
| 06         | Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen | 210 090                | 96 863                             | 20 810   | 11 780         | 9 454          | 54 819                                       | 325 774                               | 58 187         | 46 549               | 221 038                     | 422 637          |
| 08         | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  | 275 692                | 297 318                            | 146 120  | 80 293         | 42 446         | 28 459                                       | 246 837                               | 131 783        | 64 945               | 50 109                      | 544 155          |
| 09         | Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur         | 142 331                | 128 232                            | 55 464   | 41 124         | 9 780          | 21 864                                       | 138 345                               | 29 843         | 17 903               | 90 331                      | 266 578          |
| 12         | Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung                        | 82 970                 | 183 700                            | 39 220   | 39 800         | 33 000         | 71 680                                       | 217 380                               | 32 178         | 39 221               | 145 981                     | 401 080          |
| 14         | Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz            | 92 834                 | 125 498                            | 25 787   | 20 338         | 7 677          | 71 695                                       | 110 407                               | 36 126         | 9 031                | 65 250                      | 235 904          |
| 20         | Allgemeine Finanzen  | 154 571                | 110 000                            | 46 500   | 44 000         | 19 500         | 0  | 77 450                                | 57 450         | 20 000               | 0                           | 187 450          |
|            | <b>Zusammen</b>  | <b>1 017 612</b>       | <b>972 593</b>                     | <b>349 538</b>   | <b>246 490</b> | <b>127 257</b> | <b>249 308</b>                               | <b>1 209 843</b>                      | <b>382 917</b> | <b>238 987</b>       | <b>587 671</b>              | <b>2 182 436</b> |

## Gesamtplan

## Finanzierungsübersicht 2009

|   | Betrag<br>für<br>2008<br>EUR | Betrag<br>für<br>2009<br>EUR |
|---|------------------------------|------------------------------|
| <b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>               |                              |                              |
| <b>1. Ausgaben</b>                                      | <b>18 864 917 600</b>        | <b>19 971 460 300</b>        |
| abzüglich   |                              |                              |
| 1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt                     | 6 313 617 500                | 6 871 145 500                |
| 1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke          | 18 500 000                   | 0                            |
| 1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren | 0                            | 0                            |
| 1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen                   | 358 500 300                  | 381 535 300                  |
| <b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>                   | <b>12 174 299 800</b>        | <b>12 718 779 500</b>        |
| <b>2. Einnahmen</b>                                     | <b>18 864 917 600</b>        | <b>19 971 460 300</b>        |
| abzüglich   |                              |                              |
| 2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt                    | 7 316 300 000                | 7 589 400 000                |
| 2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken          | 0                            | 1 400 000                    |
| 2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre             | 0                            | 0                            |
| 2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen                   | 358 500 300                  | 381 535 300                  |
| <b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>                  | <b>11 190 117 300</b>        | <b>11 999 125 000</b>        |
| <b>3. Finanzierungssaldo</b>                            | <b>984 182 500</b>           | <b>719 654 500</b>           |
| <b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>          |                              |                              |
| <b>4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>          |                              |                              |
| 4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt                    | 7 316 300 000                | 7 589 400 000                |
| 4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt                     | 6 313 617 500                | 6 871 145 500                |
| <b>Saldo</b>  | <b>1 002 682 500</b>         | <b>718 254 500</b>           |
| <b>5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>             |                              |                              |
| 5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre             | 0                            | 0                            |
| 5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren | 0                            | 0                            |
| <b>Saldo</b>  | <b>0</b>                     | <b>0</b>                     |
| <b>6. Rücklagenbewegung</b>                             |                              |                              |
| 6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken          | 0                            | 1 400 000                    |
| 6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke          | 18 500 000                   | 0                            |
| <b>Saldo</b>  | <b>- 18 500 000</b>          | <b>1 400 000</b>             |
| <b>7. Verrechnungsbewegung</b>                          |                              |                              |
| 7.1 einnahmeseitige Verrechnungen                       | 358 500 300                  | 381 535 300                  |
| 7.2 ausgabeseitige Verrechnungen                        | 358 500 300                  | 381 535 300                  |
| <b>Saldo</b>  | <b>0</b>                     | <b>0</b>                     |
| <b>8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)</b>   | <b>984 182 500</b>           | <b>719 654 500</b>           |



## Gesamtplan

## Kreditfinanzierungsplan 2009

|   | Betrag<br>für<br>2008<br>EUR | Betrag<br>für<br>2009<br>EUR |
|---|------------------------------|------------------------------|
| <b>Kredite am Kreditmarkt</b>   |                              |                              |
| 1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt   |                              |                              |
| 1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt                                     | 6 816 300 000                | 6 589 400 000                |
| 1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten     | 500 000 000                  | 1 000 000 000                |
| <b>1.3 Summe Einnahmen</b>  | <b>7 316 300 000</b>         | <b>7 589 400 000</b>         |
| 2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt  |                              |                              |
| 2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln                                    | 5 813 617 500                | 5 871 145 500                |
| 2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen | 500 000 000                  | 1 000 000 000                |
| <b>2.3 Summe Ausgaben</b>   | <b>6 313 617 500</b>         | <b>6 871 145 500</b>         |
| 3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt   | 1 002 682 500                | 718 254 500                  |
| <b>Kredite im öffentlichen Bereich</b>  |                              |                              |
| 4. Einnahmen aus Krediten vom Bund  |                              |                              |
| 5. Ausgaben zur Schuldentilgung   | 28 516 700                   | 25 016 700                   |
| 6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich  | - 28 516 700                 | - 25 016 700                 |
| <b>Einnahmen aus Krediten insgesamt</b>   |                              |                              |
| 7. Kredite vom Kreditmarkt  | 7 316 300 000                | 7 589 400 000                |
| 8. Kredite im öffentlichen Bereich  |                              |                              |
| <b>9. Summe</b>   | <b>7 316 300 000</b>         | <b>7 589 400 000</b>         |

## Gesamtplan

Haushaltsübersicht  
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2010

| Einzelplan  | Einnahmen            |                    |                      |                      | Ausgaben              |                      |                      |                      |                   |                      |                    |                       |                 | + Überschuss<br>- Zuschuss |
|---|----------------------|--------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-------------------|----------------------|--------------------|-----------------------|-----------------|----------------------------|
|   | 0                    | 1                  | 2                    | 3                    | Summe Einnahmen       | 4                    | 5                    | 6                    | 7                 | 8                    | 9                  | Summe Ausgaben        |                 |                            |
|   | EUR                  | EUR                | EUR                  | EUR                  | EUR                   | EUR                  | EUR                  | EUR                  | EUR               | EUR                  | EUR                | EUR                   | EUR             |                            |
| 1   |                      |                    |                      |                      |                       |                      |                      |                      |                   |                      |                    |                       |                 |                            |
| 01 Landtag  |                      | 122 600            | 24 800               | 24 800               | 147 400               | 25 722 600           | 3 827 000            | 5 380 000            |                   | 569 000              | 67 400             | 35 566 000            | - 35 418 600    |                            |
| 02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung            |                      | 687 700            | 1 096 000            | 1 096 000            | 1 834 200             | 15 442 300           | 9 763 400            | 1 159 000            |                   | 902 200              | 102 300            | 27 369 200            | - 25 535 000    |                            |
| 03 Ministerium des Innern und für Sport                             |                      | 32 904 600         | 15 325 100           | 15 325 100           | 4 279 800             | 848 554 700          | 153 327 000          | 126 912 300          |                   | 99 572 700           | 3 885 600          | 1 232 252 300         | - 1 179 742 800 |                            |
| 04 Ministerium der Finanzen   |                      | 39 600 000         | 24 204 900           | 24 204 900           | 27 660 600            | 355 263 300          | 50 859 000           | 16 587 500           | 50 000            | 13 511 900           | 5 192 000          | 441 463 700           | - 349 998 200   |                            |
| 05 Ministerium der Justiz   |                      | 232 433 800        | 4 597 000            | 4 597 000            | 237 030 800           | 453 367 900          | 222 558 900          | 13 470 000           | 0                 | 28 713 400           | 2 174 000          | 720 284 200           | - 483 253 400   |                            |
| 06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen |                      | 30 948 500         | 459 655 600          | 459 655 600          | 204 383 000           | 90 038 000           | 20 749 100           | 1 188 691 900        |                   | 121 359 100          | 204 964 400        | 1 625 802 500         | - 930 815 400   |                            |
| 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  | 1 000 000            | 10 900 900         | 419 560 400          | 419 560 400          | 589 642 800           | 140 367 100          | 145 724 000          | 510 115 800          | 0                 | 273 665 600          | 4 964 200          | 1 074 836 700         | - 485 193 900   |                            |
| 09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur         |                      | 6 051 600          | 18 224 300           | 18 224 300           | 96 687 500            | 2 871 847 900        | 85 276 300           | 1 388 519 500        | 828 400           | 377 609 100          | 94 279 400         | 4 818 360 600         | - 4 697 397 200 |                            |
| 10 Rechnungshof   |                      | 21 300             | 50 000               | 50 000               | 71 300                | 18 202 700           | 928 300              | 25 600               |                   | 424 800              | 63 200             | 19 644 600            | - 19 573 300    |                            |
| 12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsförderung                           |                      | 14 551 800         | 21 098 000           | 21 098 000           | 114 349 800           |                      | 23 428 000           | 53 455 000           | 22 821 000        | 46 678 300           | 60 408 600         | 206 790 900           | - 92 441 100    |                            |
| 14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz            | 18 820 000           | 53 584 200         | 1 621 000            | 28 753 200           | 102 778 400           | 92 256 300           | 37 539 300           | 122 742 400          | 23 218 200        | 68 089 100           | 6 922 500          | 350 767 800           | - 247 989 400   |                            |
| 20 Allgemeine Finanzen  | 9 653 200 000        | 244 100 700        | 700 380 500          | 8 300 100 000        | 18 897 781 200        | 150 000 000          | 8 748 004 300        | 1 210 699 000        |                   | 241 637 400          | 82 200             | 10 350 422 900        | 8 547 358 300   |                            |
| <b>Summe 2010</b>   | <b>9 675 020 000</b> | <b>665 907 700</b> | <b>1 665 837 600</b> | <b>8 898 796 100</b> | <b>20 903 561 400</b> | <b>5 061 062 800</b> | <b>9 501 984 600</b> | <b>4 637 758 000</b> | <b>46 917 600</b> | <b>1 272 732 600</b> | <b>383 105 800</b> | <b>20 903 561 400</b> | <b>0</b>        |                            |
| <b>Summe 2009</b>   | <b>9 413 385 000</b> | <b>666 638 000</b> | <b>1 624 257 700</b> | <b>8 267 179 600</b> | <b>19 971 460 300</b> | <b>4 946 392 700</b> | <b>8 829 922 200</b> | <b>4 504 616 600</b> | <b>36 868 900</b> | <b>1 272 124 600</b> | <b>381 535 300</b> | <b>19 971 460 300</b> | <b>0</b>        |                            |
| Vgl. z. 2009  | 259 635 000          | - 730 300          | 41 579 900           | 631 616 500          | 932 101 100           | 114 670 100          | 672 062 400          | 133 141 400          | 10 048 700        | 608 000              | 1 570 500          | 932 101 100           | 0               |                            |

**Gesamtplan**  
**Haushaltsübersicht**  
**über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 sowie der Vorbelastungen ab 2011**

| Einzelplan | Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)                          | Veranschlagung 2010 | Verpflichtungsermächtigung 2010 | Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr |                |                | Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre |                  |                | Davon entfallen auf das Haushaltsjahr |                |                  | Gesamtsumme Vorbelastungen |
|------------|--|---------------------|---------------------------------|--|----------------|----------------|---|------------------|----------------|---------------------------------------|----------------|------------------|----------------------------|
|            |  |                     |                                 | 2011   | 2012           | 2013           | 2014 ff. und unbest.                        | 2011             | 2012           | 2013 ff. und unbest.                  | 2011           | 2012             |                            |
| 1 000 EUR  |  |                     |                                 |  |                |                |   |                  |                |                                       |                |                  |                            |
| 1          | 2  | 3                   | 4                               | 5  | 6              | 7              | 8   | 9                | 10             | 11                                    | 12             | 13               |                            |
| 02         | Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung            | 1 500               | 0                               | 0  | 0              | 0              | 0   | 1 500            | 1 500          | 0                                     | 0              | 1 500            |                            |
| 03         | Ministerium des Innern und für Sport                             | 57 346              | 15 077                          | 9 032  | 4 045          | 2 000          | 0   | 46 971           | 43 692         | 3 279                                 | 0              | 62 047           |                            |
| 04         | Ministerium der Finanzen   | 3 270               | 0                               | 0  | 0              | 0              | 0   | 13 500           | 4 160          | 7 840                                 | 750            | 13 500           |                            |
| 05         | Ministerium der Justiz   | 1 171               | 40                              | 0  | 0              | 0              | 40  | 10 410           | 1 141          | 9 244                                 | 40             | 10 450           |                            |
| 06         | Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen | 211 450             | 96 198                          | 20 756   | 11 749         | 9 619          | 54 075                                      | 342 704          | 58 329         | 230 492                               | 54 819         | 438 903          |                            |
| 08         | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  | 280 956             | 744 607                         | 158 423  | 70 661         | 40 266         | 475 258                                     | 330 338          | 145 238        | 92 555                                | 28 459         | 1 074 945        |                            |
| 09         | Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur         | 144 711             | 80 392                          | 46 583   | 29 939         | 3 795          | 75  | 176 893          | 59 028         | 100 111                               | 21 864         | 257 286          |                            |
| 12         | Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung                        | 83 020              | 163 500                         | 30 520   | 32 800         | 29 000         | 71 180                                      | 343 517          | 79 021         | 178 981                               | 71 680         | 507 017          |                            |
| 14         | Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz            | 111 893             | 125 130                         | 57 749   | 35 357         | 15 899         | 16 125                                      | 174 297          | 29 369         | 72 927                                | 71 695         | 299 427          |                            |
| 20         | Allgemeine Finanzen  | 146 671             | 96 300                          | 39 000   | 37 800         | 19 500         | 0   | 83 000           | 64 000         | 19 500                                | 0              | 179 300          |                            |
|            | <b>Zusammen</b>  | <b>1 041 988</b>    | <b>1 321 244</b>                | <b>362 062</b>   | <b>222 351</b> | <b>120 078</b> | <b>616 753</b>                              | <b>1 523 131</b> | <b>485 478</b> | <b>714 928</b>                        | <b>249 308</b> | <b>2 844 375</b> |                            |

## Gesamtplan

## Finanzierungsübersicht 2010

|   | Betrag<br>für<br>2009<br>EUR | Betrag<br>für<br>2010<br>EUR |
|---|------------------------------|------------------------------|
| <b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>               |                              |                              |
| <b>1. Ausgaben</b>                                      | <b>19 971 460 300</b>        | <b>20 903 561 400</b>        |
| abzüglich   |                              |                              |
| 1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt                     | 6 871 145 500                | 7 525 499 300                |
| 1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke          | 0                            | 0                            |
| 1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren | 0                            | 0                            |
| 1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen                   | 381 535 300                  | 383 105 800                  |
| <b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>                   | <b>12 718 779 500</b>        | <b>12 994 956 300</b>        |
| <b>2. Einnahmen</b>                                     | <b>19 971 460 300</b>        | <b>20 903 561 400</b>        |
| abzüglich   |                              |                              |
| 2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt                    | 7 589 400 000                | 8 213 300 000                |
| 2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken          | 1 400 000                    | 0                            |
| 2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre             | 0                            | 0                            |
| 2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen                   | 381 535 300                  | 383 105 800                  |
| <b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>                  | <b>11 999 125 000</b>        | <b>12 307 155 600</b>        |
| <b>3. Finanzierungssaldo</b>                            | <b>719 654 500</b>           | <b>687 800 700</b>           |
| <b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>          |                              |                              |
| <b>4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>          |                              |                              |
| 4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt                    | 7 589 400 000                | 8 213 300 000                |
| 4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt                     | 6 871 145 500                | 7 525 499 300                |
| <b>Saldo</b>  | <b>718 254 500</b>           | <b>687 800 700</b>           |
| <b>5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>             |                              |                              |
| 5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre             | 0                            | 0                            |
| 5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren | 0                            | 0                            |
| <b>Saldo</b>  | <b>0</b>                     | <b>0</b>                     |
| <b>6. Rücklagenbewegung</b>                             |                              |                              |
| 6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken          | 1 400 000                    | 0                            |
| 6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke          | 0                            | 0                            |
| <b>Saldo</b>  | <b>1 400 000</b>             | <b>0</b>                     |
| <b>7. Verrechnungsbewegung</b>                          |                              |                              |
| 7.1 einnahmeseitige Verrechnungen                       | 381 535 300                  | 383 105 800                  |
| 7.2 ausgabeseitige Verrechnungen                        | 381 535 300                  | 383 105 800                  |
| <b>Saldo</b>  | <b>0</b>                     | <b>0</b>                     |
| <b>8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)</b>   | <b>719 654 500</b>           | <b>687 800 700</b>           |

## Gesamtplan

## Kreditfinanzierungsplan 2010

|   | Betrag<br>für<br>2009<br>EUR | Betrag<br>für<br>2010<br>EUR |
|---|------------------------------|------------------------------|
| <b>Kredite am Kreditmarkt</b>   |                              |                              |
| 1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt   |                              |                              |
| 1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt                                     | 6 589 400 000                | 7 213 300 000                |
| 1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten     | 1 000 000 000                | 1 000 000 000                |
| <b>1.3 Summe Einnahmen</b>  | <b>7 589 400 000</b>         | <b>8 213 300 000</b>         |
| 2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt  |                              |                              |
| 2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln                                    | 5 871 145 500                | 6 525 499 300                |
| 2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen | 1 000 000 000                | 1 000 000 000                |
| <b>2.3 Summe Ausgaben</b>   | <b>6 871 145 500</b>         | <b>7 525 499 300</b>         |
| 3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt   | 718 254 500                  | 687 800 700                  |
| <b>Kredite im öffentlichen Bereich</b>  |                              |                              |
| 4. Einnahmen aus Krediten vom Bund  |                              |                              |
| 5. Ausgaben zur Schuldentilgung   | 25 016 700                   | 25 016 700                   |
| 6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich  | - 25 016 700                 | - 25 016 700                 |
| <b>Einnahmen aus Krediten insgesamt</b>   |                              |                              |
| 7. Kredite vom Kreditmarkt  | 7 589 400 000                | 8 213 300 000                |
| 8. Kredite im öffentlichen Bereich  |                              |                              |
| <b>9. Summe</b>   | <b>7 589 400 000</b>         | <b>8 213 300 000</b>         |

**Hinweis**

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

**Landesgesetz  
zur Änderung der Schulstruktur  
Vom 22. Dezember 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Worte „, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität“ eingefügt.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bereitschaft,“ die Worte „Ehrenämter und“ eingefügt.
  2. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Schularten sind:

      1. die Grundschule,
      2. die Realschule plus,
      3. das Gymnasium,
      4. die Integrierte Gesamtschule,
      5. die berufsbildende Schule,
      6. das Abendgymnasium,
      7. das Kolleg,
      8. die Förderschule.

Unbeschadet dessen besteht das Recht der freien Träger zum Betrieb einer Hauptschule oder Realschule nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Schulgesetzes in der zuletzt durch § 21 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52) geänderten Fassung; Hauptschulen können auch im organisatorischen Verbund mit einer Grundschule betrieben werden.“
    - b) Absatz 6 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
 

„In der Orientierungsstufe findet der Unterricht im Klassenverband statt. Es besteht die Möglichkeit, Neigungsdifferenzierung einzurichten.“
  3. § 10 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
 

„Eine Grundschule kann mehrere Standorte umfassen.“
    - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt und zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Sie umfasst Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I. Sie ist in Schulformen gegliedert. Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen. Die Realschule plus ist der Sekundarstufe I zugeordnet.“
    - c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
    - d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.
  - e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Integrierte Gesamtschule umfasst in der Regel eine gymnasiale Oberstufe nach Absatz 5, die zur allgemeinen Hochschulreife führt.“
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Der Unterricht in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit der inneren Differenzierung sowie in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung oder in klasseninternen Lerngruppen statt.“
  - f) Die bisherigen Absätze 9 bis 12 werden Absätze 7 bis 10 und wie folgt geändert:
 

In den neuen Absätzen 8 und 9 wird jeweils in Satz 2 die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
4. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:
- „§ 10 a  
Formen der Realschule plus**
- (1) Folgende Schulformen der Realschule plus können eingerichtet werden:
    1. die Integrative Realschule und
    2. die Kooperative Realschule.
  - (2) In der Integrativen Realschule findet ab der Klassenstufe 7 Fachleistungsdifferenzierung in Kursen und in klasseninternen Lerngruppen statt; ab der Klassenstufe 8 können auch abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I gebildet werden.
  - (3) In der Kooperativen Realschule wird ab der Klassenstufe 7 in abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I differenziert.
  - (4) Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden. Den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife kann ein weiteres Schuljahr angefügt werden.
  - (5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 

„7. die Fachoberschule.“
  - b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Worte „dem jeweiligen Fachbereich“ durch die Worte „der jeweiligen Fachrichtung“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 werden die Worte „neben den Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule I“ durch die Worte „den erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und“ ersetzt.
- cc) Folgender neue Satz 6 wird eingefügt:  
„Die berufliche Vorbildung oder die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule muss in der Regel der jeweiligen Fachrichtung der Berufsoberschule II entsprechen.“
- d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Die Fachoberschule setzt einen qualifizierten Sekundarabschluss I voraus und führt in einem zweijährigen Vollzeitunterricht unter Einschluss eines einschlägigen gelenkten Praktikums zur Fachhochschulreife. Sie wird im organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus geführt. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) In der Grundschule muss jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen.  
  
(2) Im Gymnasium muss jede Klassenstufe mindestens zwei, in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus mindestens drei, in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus in freier Trägerschaft mindestens zwei, in der Integrierten Gesamtschule mindestens vier Klassen umfassen, in besonderen Fällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bei Integrierten Gesamtschulen drei Klassen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Bei Grund- und Förderschulen sind in besonderen Fällen, bei Realschulen plus aus Gründen der Siedlungsstruktur Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig.“
7. In § 14 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperative Regionale Schule,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Kooperative Gesamtschule, in der die eigenständigen Schularten Realschule plus und Gymnasium zusammenarbeiten, erfüllt die pädagogischen Aufgaben eines Schulzentrums in einem besonderen organisatorischen Verbund.“
- c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Orientierungsstufe ist schulartübergreifend eingerichtet.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schulen“ durch die Worte „Grund- und Realschulen plus“ ersetzt.
- b) Die Worte „Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Regionale Schulen“ werden durch die Worte „Grundschulen und Realschulen plus“ ersetzt.
10. In § 19 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „im Rahmen der Schulsozialarbeit,“ eingefügt.
11. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „den Maßnahmen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen sowie“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Sie schließen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde.“
12. In § 26 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Kooperative Regionale Schulen und“ gestrichen.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Kooperative Regionale Schulen oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Kooperativen Regionalen Schulen,“ gestrichen.
14. In § 33 Abs. 4 werden die Worte „Kooperativen Regionalen Schulen“ gestrichen.
15. § 35 erhält folgende Fassung:
- „§ 35  
Kreis- und Stadtvertretungen, Landesvertretung  
für Schülerinnen und Schüler
- (1) Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und dem Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen der Zielsetzung der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sollen Kreis- oder Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Diese setzen sich aus jeweils zwei Schülerinnen oder Schülern aller Schulen der Sekundarstufen I und II des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammen, welche von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Die Kreis- und Stadtvertretungen wählen aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskongress für Schülerinnen und Schüler sowie einen Vorstand. Die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Belange der Schülerinnen und Schüler gegenüber den zuständigen Schulträgern. Diese sollen die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei Angelegenheiten, die Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig beteiligen.
- (2) Für Schulen der Sekundarstufen I und II wird eine Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gebildet. Die Landesvertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler im Land und unterstützt die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an den Schulen.
- (3) Die Aufgaben der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler werden durch die Landeskongress für Schülerinnen und Schüler und den Landesvorstand wahrgenommen. Zusätzlich kann auf Beschluss der Landeskongress für Schülerinnen und Schüler ein Landesausschuss gebildet werden.

(4) Die Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler setzt sich aus höchstens 300 von den Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter wird durch die Satzung der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler festgelegt.

(5) Der Landesvorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern der Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler gewählt. Bei der Wahl soll auf die regionale Verteilung sowie die angemessene Repräsentanz aller Schularten geachtet werden. Der Landesvorstand vertritt die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium. Dieses hat den Landesvorstand bei der Vorlage neuer Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen.

(6) Der Landesausschuss besteht aus mindestens zwölf und höchstens 15 Mitgliedern, die von der Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Im Landesausschuss sollen Schülerinnen und Schüler aller zu vertretenden Schularten vertreten sein. Er berät und beaufsichtigt den Landesvorstand.

(7) Die Mitglieder der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erhalten vom Land für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostensersatz und Tagegeld. Darüber hinaus stellt das Land der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Abrechnung der Fahrkosten und des Tagegeldes für die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt über die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrkostensersatz auch Schülerinnen und Schüler erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler teilnehmen.“

16. In § 41 Abs. 6 werden die Worte „, einer Kooperativen Regionalen Schule“ gestrichen.

17. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Bezeichnung „Bitburg-Prüm“ durch die Bezeichnung „Eifelkreis Bitburg-Prüm“ und die Bezeichnung „Daun“ durch die Bezeichnung „Vulkaneifel“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz vier Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus, drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich

genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz vier Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus, je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

3. im Wahlbezirk Trier je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

4. in jedem Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird vom Regionalelternbeirat benannt.“

c) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen“ durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.

18. § 45 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. Grundsätze der Qualitätsarbeit in Schulen.“

19. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus und der Gymnasien, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Realschulen plus, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Gymnasien und berufsbildenden Schulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
3. im Wahlbezirk Trier zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,



5. im Fall des Absatzes 2 Satz 3 ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache.  
Ist eine Integrierte Gesamtschule im Wahlbezirk Trier errichtet, wird für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Integrierten Gesamtschulen gewählt; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
20. In § 49 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5“ ersetzt.
21. In § 52 Abs. 1 wird nach den Worten „dualen Berufsoberschule“ das Wort „, Fachoberschule“ eingefügt.
22. § 54 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung“.  
b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Realschule,“ gestrichen.  
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Wird von der Klassenkonferenz am Ende der Klassenstufe 5 eines Gymnasiums der Wechsel des Bildungsgangs empfohlen und wird eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt, so wird eine Realschule plus oder im Rahmen der Kapazität eine Integrierte Gesamtschule besucht, wenn keine Versetzung erfolgt. Eine Empfehlung zum Wechsel des Bildungsgangs kann ausgesprochen werden, wenn die Leistungen und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit im Gymnasium nicht erwarten lassen.“
23. In § 55 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „oberste“ gestrichen.
24. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Wer nach neun Schuljahren die Berufsreife nicht erreicht hat, hat nach Wahl der Eltern die Gelegenheit, die Berufsreife durch ein Verbleiben bis zu zwei Jahren in dem zur Berufsreife führenden Bildungsgang der Realschule plus, der Integrierten Gesamtschule, in den entsprechenden Bildungsgängen der Förderschule oder durch den Besuch der Berufsschule zu erwerben.“
25. In § 60 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Hauptschule, Realschule, Regionalen Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
26. § 62 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulbehörde legt für jede Grundschule, bei Grundschulen mit mehreren Standorten für jeden Standort, im Einvernehmen, für jede Berufsschule im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk fest;“.  
bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, kann der Schulbezirk von der Schulbehörde festgelegt werden, wenn die oberste Schulbehörde ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.“  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
„Gleiches gilt für den Standort einer Grundschule.“
- bb) In dem bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „an einem anderen Standort aufnehmen oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4 und wie folgt geändert:  
Jeweils in Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 4“ ersetzt.
27. § 69 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Worte „Grund-, Haupt-“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.  
bb) In Satz 2 werden die Worte „Realschule, Regionalen Schule in ihrer jeweiligen Errichtungsform“ durch die Worte „Realschule plus in der jeweiligen Schulform“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hauptschule, Realschule, Regionaler Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.  
c) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien soll ein angemessener Eigenanteil gefordert werden, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt.“  
d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Für Schülerinnen und Schüler  
1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,  
2. in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie  
3. der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen  
gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 3 getroffenen Regelungen entsprechend. Voraussetzung ist, dass eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt. Es soll ein angemessener Eigenanteil erhoben werden. Die Einkommensgrenze gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind oder nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vom Besuch der Schule befreit sind. Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schülerbeförderung bis zu der Schule gewährleistet wird, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 62 Abs. 3); das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, so-

- weit sie keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.“
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Regionale Schulen oder“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
28. In § 73 werden die Worte „staatliche oder kommunale Schulen“ durch die Worte „staatliche Schulen oder Schulen des Bezirksverbandes Pfalz“ ersetzt.
29. In § 74 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
30. § 76 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „und Hauptschulen sowie organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Realschulen, Regionalen Schulen, Kooperativen Regionalen Schulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen“ durch die Worte „Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden nach den Worten „Integrierten Gesamtschulen,“ die Worte „mit einer Fachoberschule organisatorisch verbundenen Realschulen plus,“ eingefügt.
31. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
32. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Kostenverteilung bei Schulzentren und organisatorisch verbundenen Schulen.“
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:  
Satz 2 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Bei organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus erstattet die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt, die zum Schulbezirk der Grundschule gehört, dem Landkreis die auf die Grundschulen entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten.“
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bei Schulen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ausgaben“ durch die Worte „Die Haushaltsansätze für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulen sind“ ersetzt.
33. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 6 eingefügt:
- „(3) Wird die Schulträgerschaft einer Realschule plus oder einer mit einer Grundschule organisatorisch verbundenen Realschule plus oder einer sonstigen Schule der Sekundarstufe I oder einer mit einer Grundschule organisatorisch verbundenen Schule der Sekundarstufe I, die Realschule plus wird, von einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt auf einen Landkreis übertragen,

können die beteiligten Schulträger eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen gemäß § 88 Abs. 1 treffen. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, geht das unbewegliche Vermögen, das vom neuen Schulträger ganz oder überwiegend weiter für schulische Zwecke benötigt wird, mit Ablauf dieser Frist entschädigungslos auf den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen. Das weiterhin benötigte bewegliche Schulvermögen hat der bisherige Schulträger, wenn keine abweichende Regelung nach Satz 1 getroffen wird, innerhalb eines Jahres zu übertragen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 erhält der bisherige vom neuen Schulträger bei Investitionen, die bis zur erstmaligen Bewertung gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) durchgeführt wurden, eine Ausgleichsleistung für das zur Anschaffung oder Herstellung des übergegangenen unbeweglichen Schulvermögens, außer dem Grund und Boden, eingesetzte Eigen- oder Fremdkapital, sofern das zum Zwecke der Erstbewertung gemäß Artikel 8 § 6 Abs. 3 KomDoppikLG festgesetzte Anschaffungs- oder Herstellungsjahr nicht mehr als 24 Jahre vor der Übertragung der Schulträgerschaft liegt. Die Ausgleichsleistung bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag aus den Restbuchwerten der übergegangenen unbeweglichen Vermögensgegenstände und den Restbuchwerten der diesen Vermögensgegenständen zugeordneten Sonderposten zum 31. Dezember des festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahres. Für die Zeit zwischen dem festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und dem Jahr der Übertragung der Schulträgerschaft ist eine Ausgleichsleistung nicht zu zahlen. Für die Zeit nach dem Jahr der Übertragung der Schulträgerschaft ist bis zum 25. Jahr nach dem festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahr jährlich jeweils zum 1. Juli eine Ausgleichsleistung in Höhe von 4 v. H. des Unterschiedsbetrages nach Satz 2 zu zahlen. Bei Investitionen, die nach der erstmaligen Bewertung gemäß Artikel 8 KomDoppikLG durchgeführt wurden, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahres das tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungsjahr.

(5) Im Falle des Absatzes 3 Satz 4 gilt für das bewegliche Schulvermögen Absatz 4 entsprechend.

(6) Wird das nach Absatz 3 übergegangene Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose Rückübertragung verlangen. Der neue Schulträger ist verpflichtet, dem bisherigen Schulträger die Entwidmung unverzüglich anzuzeigen. Die Frist nach Satz 1 beginnt erst nach Anzeige der Entwidmung. Wenn nichts anderes vereinbart wird, entfällt eine Ausgleichsverpflichtung nach den Absätzen 4 und 5 mit Beginn des Jahres, in dem eine Rückübertragung nach Satz 1 wirksam wird.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.  
 c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
 „(8) Mit Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 gehen die Arbeitsverhältnisse des kommunalen Personals an den Schulen (§ 74 Abs. 3 Satz 1) auf den neuen Schulträger über. Dieser tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor der Überleitung nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst berücksichtigt. Der Übergang gilt nicht als Unterbrechung im Sinne von § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts. Die von der Überleitung betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig vor der Übertragung der Schulträgerschaft in schriftlicher Form über die bevorstehende Überleitung zu unterrichten.“
34. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Aufbaugymnasien“ das Wort „, Abendgymnasien“ eingefügt.
35. § 84 wird wie folgt geändert:  
 a) In der Überschrift werden die Worte „regionalen Arbeitskreise und der Landesvertretungen“ durch die Worte „Kreis- und Stadtvertretungen sowie der Landesvertretung“ ersetzt.  
 b) In Satz 1 werden die Worte „regionalen Arbeitskreise und die Landesvertretungen“ durch die Worte „Kreis- und Stadtvertretungen und die Landesvertretung“ ersetzt.  
 c) In Satz 2 wird das Wort „Landesvertretungen“ durch das Wort „Landesvertretung“ und die Verweisung „§ 35 Abs. 7 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 7 Satz 5“ ersetzt.
36. § 90 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen; sie erhalten hierzu rechtzeitig Einladungen.“
37. § 91 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.  
 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet oder von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam aufgestellt werden müssen. Die Landkreise hören die Schulträger an.“
38. § 92 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.  
 b) In Absatz 3 werden die Worte „Grundschulen und Hauptschulen sowie von Grundschulen und Regionalen Schulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.  
 d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
 In Satz 1 werden die Worte „einer Kooperativen Regionalen Schule oder“ gestrichen.  
 e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Eine Integrierte Gesamtschule kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung des Schulträgerausschusses errichtet werden.“  
 f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
 Die Worte „Regionalen Schule, der Kooperativen Regionalen Schule“ werden durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
39. Teil 5 Abschnitt 3 wird gestrichen.
40. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 2 werden die Worte „Realschulen in § 69, mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 4,“ durch die Worte „Realschulen plus in § 69“ ersetzt.  
 b) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Schülerinnen und Schülern, die nicht im Schulbezirk oder Einzugsbereich wohnen, werden die Kosten für den Besuch der Versuchsschule höchstens in dem Umfang erstattet, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Realschule plus zu übernehmen wären.“
41. § 96 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Evaluation der Schulen“ die Worte „einschließlich des Abschlusses und der Überprüfung von Zielvereinbarungen“ eingefügt.  
 b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „setzt“ die Worte „Standards für die Qualitätsentwicklung,“ eingefügt.
42. Nach § 97 wird folgender § 97 a eingefügt:  
 „§ 97 a  
 Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen  
 (1) Die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen ist als Teil der Schulbehörde organisatorisch unabhängig von der Schulaufsicht und arbeitet im Rahmen der Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums fachlich mit der Schulaufsicht zusammen. Sie dient der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Schulen.  
 (2) Sie ermittelt schulbezogen und schulübergreifend zentrale Elemente der schulischen Qualität nach Standards und Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums.  
 (3) Schulen und Schulträger sind verpflichtet, an den Evaluationen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen teilzunehmen. Das gilt auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schüler- und Elternvertretungen, soweit § 67 Abs. 2 nicht entgegensteht.  
 (4) Die Ergebnisse sind Grundlage für die zwischen Schulbehörde und Schulen zu schließenden Zielvereinbarungen und die weitere Schulqualitätsarbeit gemäß § 23 Abs. 2.“

43. In § 101 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ ersetzt.
44. § 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
  - Folgender Satz wird angefügt:  
„Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die abschließende Prüfungsentscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“
45. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Schulen des Bezirksverbandes Pfalz

(1) Der Bezirksverband Pfalz ist Träger der kommunalen Schulen:

- Schule für gehörlose und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler in Frankenthal mit den Abschlüssen der
  - Grundschule,
  - Realschule plus,
  - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
  - Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung,
  - Berufsschule,
  - Berufsfachschule I und II,
  - Berufsoberschule I für Technik,
  - Fachschule, Fachbereich Technik, Fachrichtung Maschinentechnik.
- Berufsbildende Schule in Kaiserslautern mit den Schulformen und Bildungsgängen
  - Berufsfachschule, dreijähriger Bildungsgang in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks und der Industrie,
  - Fachschule, Fachbereiche Technik,
  - Meisterschule für Handwerker.

Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium dem Bezirksverband Pfalz auf Antrag die Genehmigung zur Errichtung weiterer Schulformen oder Bildungsgänge an den bestehenden Schulen erteilen.

(2) Die Personal- und Sachkosten der Schulen trägt der Bezirksverband Pfalz.

(3) Einstellung und Anstellung der Lehrkräfte sowie Berufung und Ernennung der Schulleiterinnen und Schulleiter bedürfen der Bestätigung durch die Schulbehörde.

(4) Für die Genehmigung von Baumaßnahmen gilt § 86 entsprechend. Das Land leistet zu den Aufwendungen für genehmigte Baumaßnahmen Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.

(5) Eine Schule des Bezirksverbandes Pfalz kann nur zum Ende eines Schuljahres aufgehoben werden. Die Aufhebung setzt voraus, dass die Absicht spätestens vier Monate vorher der Schulbehörde mitgeteilt worden ist.

(6) Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen gilt § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“

46. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Mehrbelastungsausgleich

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger durch das Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) werden im Jahr 2009 0,5 Mio. Euro, im Jahr 2010 1 Mio. Euro, im Jahr 2011 3 Mio. Euro, im Jahr 2012 5 Mio. Euro, im Jahr 2013 7 Mio. Euro und ab dem Jahr 2014 10,1 Mio. Euro bereitgestellt. Die entsprechenden Mittel verstärken die Zuweisungen zum Ausgleich der Beförderungskosten nach § 15 des Landesfinanzausgleichsgesetzes und werden nach dem dort vorgesehenen Schlüssel verteilt.“

47. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Artikel 2**

**Änderung des Privatschulgesetzes**

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-7, wird wie folgt geändert:

- Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt auch für den Übertritt von einer Haupt- oder Realschule in eine Realschule plus sowie für den Übertritt von einer Realschule plus in eine Haupt- oder Realschule.“
- In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Worte „Förderschulen sowie Realschulen plus“ ersetzt.
- § 27 wird gestrichen.
- § 28 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Bei Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen plus, die als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen errichtet werden sollen, ist neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 erforderlich, dass der Besuch einer öffentlichen Grund- oder Hauptschule oder Realschule plus, die in ihrer Gliederung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist.“
  - In Absatz 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden nach dem Wort „Realschulen,“ die Worte „Realschulen plus,“ eingefügt und wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
  - In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Worte „Förderschulen sowie bei Realschulen plus“ ersetzt.
- § 33 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen

Haupt- und Realschulen, die Beiträge nach § 28 erhalten, nach Maßgabe des § 69 des Schulgesetzes in der zuletzt durch § 21 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52) geänderten Fassung zu sorgen, wobei für Schüler der Realschulen bei der Erhebung des Eigenanteils die Regelung für Schüler von Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen nach § 69 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes gilt. Im Übrigen gilt § 69 des Schulgesetzes für die Beförderung der Schüler von Schulen, die Beiträge nach § 28 erhalten, entsprechend. Bei Schülern von Grundschulen ist hierfür Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulbezirken, so können darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schüler aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Realschule“ die Worte „, Realschule plus“ eingefügt.

7. In § 36 Abs. 1 Buchst. e werden die Worte „oder § 27 Abs. 1“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 249), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

§ 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält jeweils folgende Fassung:  
„a) Grundschulen,“
- bb) Buchstabe c erhält jeweils folgende Fassung:  
„c) Realschulen plus,“
- b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Beschäftigte an organisatorisch verbundenen Schulen sind ausschließlich für die Stufenvertretung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c wahlberechtigt.“

### Artikel 4

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 98), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I werden in den Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen die Nummern 8 und 9 gestrichen.
2. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
- a) Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden in dem Funktionszusatz die Worte „Regionalen

Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt und wird folgender Funktionszusatz angefügt:

„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>2)</sup> –“.

- bb) Folgende Amtsbezeichnungen werden angefügt:  
„Rektor  
– als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern<sup>3)</sup> –  
Zweiter Konrektor  
– einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern<sup>2)</sup> –“.
- cc) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote angefügt:  
„3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV; diese wird nach zehnjährigem Bezug bei Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.“
- b) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden im ersten Funktionszusatz die Worte „Regionalen Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt und erhält der zweite Funktionszusatz folgende Fassung:  
„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –“.
- bb) Vor der Amtsbezeichnung „Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:  
„Konrektor an einer Realschule plus  
– mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator –“.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ werden nach dem ersten Funktionszusatz folgende Funktionszusätze eingefügt:  
„– als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –  
– als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>1)</sup> –“.
- dd) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ und der Funktionszusatz werden gestrichen.
- c) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektor“ wird im ersten Funktionszusatz das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ und werden im zweiten Funktionszusatz die Worte „Grund- und Hauptschulbildungsgang“ durch die Worte „Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife“ ersetzt.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ und der Funktionszusatz werden gestrichen.
- cc) Vor der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:  
„Konrektor an einer Realschule plus  
– mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus –  
– mit mehr als 360 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern in der Realschule plus<sup>1)</sup> –“

- mit mehr als 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator -“.
- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird folgender Funktionszusatz angefügt:
  - „- mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule <sup>1)</sup> -“.
- ee) Nach der Amtsbezeichnung „Regierungsschulrat“ erhält die Amtsbezeichnung „Rektor“ folgende Fassung:
  - „Rektor
  - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der didaktische Koordinator der Sekundarstufe I, als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen -
  - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -
  - als Leiter einer Musikschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -“.
- ff) Die Amtsbezeichnung „Rektor
- als Leiter einer Musikschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -“ wird gestrichen.
- gg) Vor der Amtsbezeichnung „Zweiter Förderschulkonrektor“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
  - „Rektor an einer Realschule plus
  - als Leiter einer Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern oder einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus <sup>1)</sup> -“.
- hh) Folgende Amtsbezeichnung wird angefügt:
  - „Zweiter Konrektor an einer Realschule plus
  - mit mehr als 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülern in der Realschule plus -“.
- d) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
  - aa) Bei den Amtsbezeichnungen „Förderschulkonrektor“ und „Förderschulrektor“ wird in den Funktionszusätzen jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ ersetzt.
  - bb) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ und der Funktionszusatz werden gestrichen.
  - cc) Vor der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
    - „Rektor an einer Realschule plus
    - als Leiter einer Realschule plus mit mehr als 360 Schülern oder einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern in der Realschule plus -“.
  - e) In Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ in dem Funktionszusatz das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ ersetzt.
  - f) Der Anhang zur Landesbesoldungsordnung A erhält folgende Fassung:

**„Anhang zur Landesbesoldungsordnung A  
Künftig wegfallende (kw) Ämter  
und Amtsbezeichnungen**

**Besoldungsgruppe A 10 (kw)**

Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen  
- soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 <sup>1)</sup> -  
Lehrer für Bürowirtschaft an berufsbildenden Schulen

1) Nur für Beamte ohne abgeschlossene Fachhochschulbildung.

**Besoldungsgruppe A 11 (kw)**

Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen <sup>1) 2)</sup>  
Fachlehrer an Realschulen

- 1) Nur für Beamte ohne abgeschlossene Fachhochschulbildung.
- 2) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer oder Lehrer für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

**Besoldungsgruppe A 12 (kw)**

Fachschullehrer <sup>1)</sup>  
Konrektor  
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>3)</sup> -  
Lehrer  
- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern <sup>4)</sup> -  
Realschulfachlehrer <sup>2)</sup>  
Zweiter Konrektor  
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern <sup>3)</sup> -

- 1) In diese Besoldungsgruppe dürfen auch noch die in Besoldungsgruppe A 11 des Anhangs zur Besoldungsordnung A aufgeführten Fachschullehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachschullehrer verbracht haben.
- 2) Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in mindestens drei Fächern (Religion oder musisch/technische Fächer).
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV; diese wird nach zehnjährigem Bezug bei Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.

**Besoldungsgruppe A 13 (kw)**

Hauptlehrer  
- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -  
Konrektor  
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -  
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern <sup>1)</sup> -  
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule,  
 an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator  
 für die Klassenstufen 5 und 6,  
 für die Klassenstufen 7 und 8,  
 für die Klassenstufen 9 und 10,  
 an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind,  
 an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I,  
 als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen <sup>1)</sup>,  
 als Leiter einer Stadt- oder Kreisbildstelle,  
 bei Verwendung am Landesmedienzentrum,  
 bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum,  
 bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung –  
 Rektor  
 – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>1)</sup> –

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

#### Besoldungsgruppe A 14 (kw)

- Kanzler der Fachhochschule Bingen  
 Realschulkonrektor  
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –  
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern <sup>1)</sup> –  
 Realschulrektor  
 – einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –  
 – einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>1)</sup> –  
 Rektor  
 – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –  
 Zweiter Realschulkonrektor  
 – einer Realschule mit mehr als 540 Schülern –

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

#### Besoldungsgruppe A 15 (kw)

- Kanzler der Fachhochschule Kaiserslautern  
 Kanzler der Fachhochschule Mainz  
 Realschulrektor  
 – einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –“.

## 3. Die Anlage IV erhält folgende Fassung:

„Gültig ab 1. August 2009

Anlage IV

**Amtszulagen, allgemeine Stellenzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

| Dem Grunde nach geregelt in              |             | Betrag | Dem Grunde nach geregelt in              |         | Betrag |
|--|-------------|--------|--|---------|--------|
| <b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b> |             |        | <b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b> |         |        |
| Vorbemerkungen                           |             |        |  |         |        |
| Nummer 21                                |             | 179,26 | Besoldungsgruppen                        | Fußnote |        |
| Nummer 27                                |             |        | A 12                                     | 2, 3    | 133,61 |
| Absatz 1                                 |             |        | A 13                                     | 1       | 160,28 |
| Buchstabe a                              |             |        | A 14                                     | 1       | 160,28 |
| Doppelbuchstabe aa                       |             | 16,54  |  | 2       | 240,39 |
| Doppelbuchstabe bb                       |             | 64,72  | A 15                                     | 1       | 160,28 |
| Buchstabe b                              |             | 71,94  | B 8                                      | 1       | 367,70 |
| Buchstabe c                              |             | 71,94  | B 9                                      | 1       | 798,12 |
| Absatz 2                                 |             |        | A 12 (kw)                                | 3, 4    | 133,61 |
| Buchstabe a                              |             |        | A 13 (kw)                                | 1       | 160,28 |
| Doppelbuchstabe bb                       |             | 48,20  | A 14 (kw)                                | 1       | 160,28 |
| Buchstabe b                              |             | 71,94  |  |         |        |
| Buchstabe c                              |             | 71,94  |  |         |        |
| Besoldungsgruppen                        | Fußnote     |        |  |         |        |
| A 2                                      | 1           | 31,79  |  |         |        |
|  | 3           | 58,64  |  |         |        |
| A 3                                      | 1, 5        | 58,64  |  |         |        |
|  | 2           | 31,79  |  |         |        |
| A 4                                      | 1, 4        | 58,64  |  |         |        |
|  | 2           | 31,79  |  |         |        |
| A 5                                      | 3           | 31,79  |  |         |        |
|  | 4, 6        | 58,64  |  |         |        |
| A 6                                      | 6           | 31,79  |  |         |        |
| A 9                                      | 3           | 233,38 |  |         |        |
| A 13                                     | 11, 12, 13  | 233,78 |  |         |        |
| A 15                                     | 7           | 160,28 |  |         |        |
| <b>Bundesbesoldungsordnung R</b>         |             |        |  |         |        |
| Besoldungsgruppen                        | Fußnote     |        |  |         |        |
| R 1                                      | 1, 2        | 177,21 |  |         |        |
| R 2                                      | 3 bis 8, 10 | 177,21 |  |         |        |
| R 3                                      | 3           | 177,21 |  |         |        |



**Artikel 5****Besoldungsrechtliche Überleitungsbestimmungen**

(1) Die Beamten in Leitungsämtern an Grundschulen in bundesrechtlich geregelten Ämtern der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 werden niveaugleich in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet.

(2) Die Beamten in Leitungsämtern an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen in bundesrechtlich geregelten Ämtern der Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und A 15 werden niveaugleich übergeleitet in die entsprechenden Ämter der Landesbesoldungsordnung A Anhang kw. Beamte, die aufgrund der Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 98), BS 2032-1, die Amtsbezeichnung „Rektor“ führen, behalten diese auch nach Überleitung in das entsprechende Amt der Landesbesoldungsordnung A Anhang kw bei. Beamte, denen nach Maßgabe des Absatzes 3 ein in der Landesbesoldungsordnung A Anhang kw ausgebrachtes Amt „Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –“ oder „Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –“ verliehen wird, führen die Amtsbezeichnung „Rektor“.

(3) Die durch Artikel 4 dieses Gesetzes als künftig wegfallend bezeichneten Ämter dürfen bis zum 31. Juli 2012 weiter verliehen werden. Nummer 3 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Die Beamten in Leitungsämtern an Förderschulen in den Ämtern der Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 werden niveaugleich in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet.

(5) Die Beamten in Leitungsämtern an organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen, Regionalen Schulen und Kooperativen Regionalen Schulen in den Ämtern der Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und A 15 werden in die entsprechenden Ämter der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus und Realschulen plus der Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und A 15 übergeleitet.

**Artikel 6****Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung**

Die Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung vom 6. Juli 1979 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-10, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 3.1.2 wird folgende neue Nummer 3.1.3 eingefügt:  
 „3.1.3 Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –  
 (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.

- Die bisherige Nummer 3.1.3 wird Nummer 3.1.4 und wie folgt geändert:  
 Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
 „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“.
- Nach Nummer 3.1.4 wird folgende neue Nummer 3.1.5 eingefügt:  
 „3.1.5 Rektor – als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern –  
 (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
- Die bisherige Nummer 3.1.4 wird Nummer 3.1.6 und wie folgt geändert:  
 Das Wort „Rektor“ wird durch das Wort „Lehrer“ ersetzt und der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
 „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“.
- Die bisherige Nummer 3.1.5 wird Nummer 3.1.7 und wie folgt geändert:  
 Die Worte „Regionalen Schule“ werden durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
- Die bisherige Nummer 3.1.6 wird Nummer 3.1.8.
- Nach Nummer 3.1.8 wird folgende neue Nummer 3.1.9 eingefügt:  
 „3.1.9 Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern –  
 (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
- Die bisherige Nummer 3.1.7 wird Nummer 3.1.10 und wie folgt geändert:  
 Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
 „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“.
- Die bisherigen Nummern 3.1.8 bis 3.1.10 werden Nummern 3.1.11 bis 3.1.13.
- Nach Nummer 3.2.2 wird folgende neue Nummer 3.2.3 eingefügt:  
 „3.2.3 Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –  
 (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
- Die bisherige Nummer 3.2.3 wird Nummer 3.2.4 und wie folgt geändert:  
 Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
 „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“.
- Nach Nummer 3.2.4 wird folgende neue Nummer 3.2.5 eingefügt:  
 „3.2.5 Rektor – als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern –  
 (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
- Die bisherige Nummer 3.2.4 wird Nummer 3.2.6 und wie folgt geändert:  
 Das Wort „Rektor“ wird durch das Wort „Lehrer“ ersetzt und der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
 „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“.
- Die bisherige Nummer 3.2.5 wird Nummer 3.2.7 und wie folgt geändert:  
 Die Worte „Regionalen Schule“ werden durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
- Die bisherige Nummer 3.2.6 wird Nummer 3.2.8.

16. Nach Nummer 3.2.8 wird folgende neue Nummer 3.2.9 eingefügt:  
 „3.2.9 Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern –  
 (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
17. Die bisherige Nummer 3.2.7 wird Nummer 3.2.10 und wie folgt geändert:  
 Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
 „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“.

**Artikel 7**  
**Landesgesetz**  
**zur Einführung der neuen Schulstruktur**  
**im Bereich der Sekundarstufe I**  
**(SchulstrukturEinfG)**

**Abschnitt 1**  
**Zweck**

§ 1

- (1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Überführung der im Schuljahr 2008/2009 bestehenden öffentlichen Hauptschulen, Realschulen und Regionalen Schulen in Realschulen plus, die bis zum Zeitpunkt der Überführung geltenden schulrechtlichen Grundlagen sowie das Verfahren zur Errichtung von Fachoberschulen.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen für Hauptschulen und Regionale Schulen gelten auch für die Hauptschulen an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und die Regionalen Schulen an organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen.

**Abschnitt 2**  
**Verfahrensbestimmungen**

§ 2  
 Grundsatz

- (1) Die im Schuljahr 2008/2009 bestehenden Hauptschulen und Realschulen werden
1. im Antragsverfahren (§ 3) oder
  2. im schulaufsichtlichen Verfahren (§ 4) spätestens zum 1. August 2013 oder
  3. kraft Gesetzes zum 1. August 2013 (§ 5) in Realschulen plus überführt. Die Möglichkeit der Aufhebung von Hauptschulen und Realschulen nach § 91 des Schulgesetzes (SchulG) aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (2) Die im Schuljahr 2008/2009 bestehenden Regionalen Schulen werden ab dem 1. August 2009 als Realschulen plus in der Form der Integrativen Realschule geführt; sofern sie abschlussbezogene Klassen ab der Klassenstufe 7 bilden, werden sie als Realschulen plus in der Form der Kooperativen Realschule geführt.

§ 3  
 Antragsverfahren

- (1) Realschulen plus können auf Antrag des Schulträgers an Standorten von Hauptschulen oder Realschulen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 SchulG errichtet werden. Die

Hauptschulen und Realschulen an diesen Standorten werden aufgehoben; die Gesamtkonferenzen dieser Schulen und der Schulträgerausschuss sind anzuhören. Der Antrag muss auch die Schulform der zu errichtenden Realschulen plus benennen. Im Übrigen gelten für das Errichtungs- und Aufhebungsverfahren die Regelungen des Schulgesetzes.

(2) Die Schulbehörde entscheidet unter Berücksichtigung des schulischen Bedürfnisses über den Antrag. Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots kann sie von der vom Schulträger beantragten Schulform abweichen.

(3) Die Klassenstufen 6 bis 10 der aufgehobenen Haupt- und Realschulen werden ab dem Errichtungszeitpunkt der Realschulen plus als abschlussbezogene Klassen der Realschule plus weitergeführt.

§ 4  
 Schulaufsichtliches Verfahren

- (1) An Standorten räumlich zusammenhängender oder in zumutbarer Entfernung zueinander liegender Hauptschulen und Realschulen sowie an Standorten von einzelnen Hauptschulen oder Realschulen kann die Schulbehörde ohne Antrag des Schulträgers diese Schulen aufheben und eine Realschule plus errichten, wenn die Hauptschule nur noch eine Klasse oder die Realschule nur noch zwei Klassen in der Klassenstufe 5 bilden kann. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5  
 Errichtung kraft Gesetzes

- (1) Zum 1. August 2013 werden alle noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen, die in der Klassenstufe 5 mindestens drei Klassen bilden können, als Realschulen plus geführt. Die Schulbehörde legt unter Berücksichtigung des schulischen Bedürfnisses die Schulform fest.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Alle anderen Hauptschulen und Realschulen sind mit Ablauf des 31. Juli 2013 aufgehoben.

§ 6  
 Errichtung von Fachoberschulen

- (1) Fachoberschulen können frühestens zum 1. August 2011 und nur in organisatorischer Verbindung mit Realschulen plus, die die Orientierungsstufe vollständig durchlaufen haben, errichtet werden.
- (2) Bis zum 1. August 2013 einschließlich werden Fachoberschulen auf Antrag der Schulträger vom fachlich zuständigen Ministerium errichtet. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Schulgesetzes unberührt.

**Abschnitt 3**  
**Übergangsbestimmungen**

§ 7  
 Schulrechtliche Regelungen

Bis zur Überführung in Realschulen plus gelten für die noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen die Regelungen

des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52).

**§ 8**  
Verfahren nach Errichtung von  
Integrierten Gesamtschulen

Werden im Zuge der Errichtung von Integrierten Gesamtschulen bis zum 1. August 2013 Hauptschulen oder Realschulen aufgehoben, so werden die Klassenstufen 6 bis 10 dieser Schulen ab dem Errichtungszeitpunkt der Integrierten Gesamtschule als abschlussbezogene Klassen einer Realschule plus im organisatorischen Verbund mit der Integrierten Gesamtschule geführt.

**§ 9**  
Schülerbeförderung

Bis zum 31. Juli 2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Schülerinnen und Schüler der Realschulen bei der Erhebung des Eigenanteils die Regelung für Schülerinnen und Schüler von Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen nach § 69 Abs. 4 Satz 4 SchulG gilt.

**§ 10**  
Schulische Gremien

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Elternvertretungen, Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und Schulausschüsse nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit nach den bisherigen Bestimmungen wahr. Neuwahlen von örtlichen Gremien sind nur durchzuführen, wenn die jeweilige Schule aufgehoben wird.

(2) Bei Neuwahlen zum Regionalelternbeirat und zum Landeselternbeirat wählen bis zum 31. Juli 2013 die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hauptschulen und Realschulen in der Wahlversammlung für Vertreterinnen und Vertreter der Realschulen plus.

**§ 11**  
Schulartübergreifende Orientierungsstufe

Schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Gymnasien und Realschulen, an deren Standort eine Realschule plus errichtet wird, bleiben als schulartübergreifende Orientierungsstufe zwischen Gymnasium und Realschule plus bestehen.

**§ 12**  
Stufenvertretungen

- (1) Die staatlichen Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen und Regionalen Schulen sind für die Stufenvertretungen gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) wahlberechtigt.
- (2) Hinsichtlich der Studienseminare für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt Folgendes:
1. Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sind für die Stufenvertretung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a LPersVG wahlberechtigt.
  2. Fachleiterinnen und Fachleiter für Grundschulpädagogik sowie für Pädagogik und Allgemeine Didaktik sind für die Stufenvertretung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a LPersVG, alle übrigen Fachleiterinnen und Fachleiter für die Stufenvertretung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c LPersVG wahlberechtigt.
  3. Für die Leiterinnen und Leiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter findet § 97 Abs. 8 Satz 2 LPersVG Anwendung.

**Artikel 8**  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 3 und 7 am 1. August 2009 in Kraft; die Artikel 3 und 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 7 tritt am 1. August 2013 außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck